

bei der k. k. Statthaltereı einschreiten, was — wie ich glaube — von der hohen k. k. Landesstelle bewilligt werden kann. Hiemit wäre die Geschichte abgethan.

Es sei mir erlaubt noch etliche Bemerkungen als Schlussfolgerungen fallen zu lassen. Es ergibt sich für die Praxis die Regel, daß man äußerst vorsichtig vorgehen soll. In dem angeführten Falle wollte sich der Bräutigam ausreden mit der Armut, daß er nicht imstande gewesen sei, die vorgeschriebene Stolataxe zu zahlen. Das war aber keineswegs der Grund seiner Handlungsweise. Es stellte sich vielmehr als der wahre Grund heraus, daß er zu gleicher Zeit drei Geliebte hatte und nicht wußte, welche er heiraten sollte. Darum war es nothwendig einen Ausweg zu suchen. Während der Aufbietungen in D. erschien wirklich eine Magd bei dem Seelsorger in D. mit der Beschwerde, daß der Bräutigam mit ihr ein Verhältnis unterhalten hatte und wenn die Aufbietungen in B. vorgenommen worden wären, so hätte sich sicher wieder eine andere Person gemeldet mit ihren Ansprüchen; das wollte der Bräutigam um jeden Preis verhindern.

Beim examen de requisitis soll man auf solche Individuen Acht geben und genau prüfen, ob die Angaben vollständig auf Wahrheit beruhen; besonders bei unbekannten Ehebewerbern empfiehlt es sich eine Bestätigung über den Aufenthalt des betreffenden Ehecandidaten von dem Gemeindeamte, beziehungsweise von der Conscriptiionsbehörde (z. B. Polizei-Commissariat) sich ausstellen zu lassen. In der böhmischen Kirchenprovinz kann man über den Beschluß des hochwürdigsten Episcopates (Prager Ordinariats-Blatt vom Jahre 1889, 3. 13, Seite 58) die Verkündigungen pro foro Ecclesiae vornehmen lassen, was gebühren- und stempelfrei ist. Dieser Beschluß gilt jedoch nur in der kirchlichen Beziehung.

St. Benigna (Böhmen).

P. Bernard M. Brand,
Prior und Pfarrer.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Theologia naturalis sive Philosophia de Deo.** In usum scholarum. Von Bern. Voedder S. J. XVI und 372 S. Preis M. 3.50 = fl. 2.10, gebunden M. 4.70 = fl. 2.64. Herder, Freiburg.

Der sechs Bändchen zählende Coursus Philos., von deutschen Jesuiten in England geschrieben, findet einen recht würdigen Abschluß mit der Theologia naturalis des P. Voedder. Das kurze, aber inhaltreiche Werkchen handelt im lib. I de existentia Dei et atheismo; im l. II de Dei essentia et attributis absolutis; im l. III de attributis relativis, i. e. de creatione, concursu, praedeterminatione physica, de

providentia. Der Verfasser verwirft zuerst den Ontologismus und den ontologischen Beweis, bringt dann sehr viele Beweise für das Dasein Gottes, auch den von der wachsenden Entropie; vielleicht wäre es für ein Compendium zuträglich, nur wenige Beweise, aber ausführlich genug vorzuführen, die Entropie den Physikern zu überlassen oder höchstens ein argumentum ad hominem daraus zu schöpfen; übrigens ist dieser Beweis packend dargelegt. Ueber das göttliche Erkennen der zukünftigen Handlungen hat P. Voedder folgende Thesen: „Libera conditionate futura qua talia a Deo cognoscuntur absque ullo medio objectivo (th. 31.) Actus liberos absolute futuros Deus sub lumine suae de eorum futuratione conditionata scientiae in decretis suis cognoscit“, (th. 32.) Bemerkenswert ist die These über die mögliche Ewigkeit einer Welt: „Motum materiae vel generationes viventium corporeorum, imprimis hominum ab aeterno fuisse sibi intrinsecus repugnat“, th. 46. Das ganze Werk ist klar, übersichtlich, gut lateinisch geschrieben, und ein tiefes Wissen ist in ihm niedergelegt.

Sarajevo (Bosnien).

Professor Ad. Hüninger S. J.

- 2) „**De la validité des ordinations anglicanes.**“ Par A. Bondinhon, professeur du droit canon à l'institut catholique de Paris. — Paris P. Lethielleux, libraire — éditeur; 10, rue Cassette, 10.; p. 92.

Der Verfasser hat sich schon seit längerer Zeit mit dem Studium über die Gültigkeit der anglicanischen Weihen beschäftigt. Neben mehreren Artikeln in der „Revue catholique“ veröffentlichte er 1895 seine: „Etude théologique sur les ordinations anglicanes“ (Paris, Lethielleux). Die von den Anglicanern Denny und Lacey vor Jahresfrist veröffentlichte „Dissertatio apologetica“ ist vorzugsweise dieser neuesten Broschüre „de la validité . . .“, worin er einige frühere Ansichten etwas modifiziert, zugrunde gelegt. Im ersten Capitel stellt der Verfasser den Kernpunkt der viel umstrittenen Frage fest; im zweiten Capitel verbreitet er sich über den Weiheritus nach dem Ordinale; im dritten Capitel untersucht er die Intention des nach dem Ordinale weihenden Bischofs, ob sie nämlich identisch ist mit der zur Weiheligkeit erforderlichen „intentio faciendi quod facit Ecclesia“; im vierten Capitel endlich wird die Praxis der römischen Kirche besprochen.

Die ganze Broschüre ist zum Theil Commentar, zum Theil Widerlegung der berühmten gewordenen „Dissertatio apologetica.“ Das Resultat seiner Forschungen über den Weiheritus an sich bestimmt der Verfasser S. 57 dahin, daß die nach dem anglicanischen Ordinale ertheilte Diaconatsweihe ganz gewiß ungültig ist; es fehlt die zum Sacramente erforderliche Form — das Gebet um die Weihgabe — („canon consécratione“). — Auch das Presbyterat ist, wenn nicht ganz ungültig, so doch wenigstens zweifelhafter Natur, weil das Gebet: „Almighty God“ („Omnipotens Deus“) nicht klar die Bitte um Gnade für den zu Weihenden enthält. — Die bischöfliche Weihe scheint ihm, wenn man lediglich den „Weiheritus“ in Betracht zieht, gültig zu sein. — Was die Intention anlangt, so ist der Verfasser der Ansicht, daß die subjectiv mangelhafte Intention Barlos und der anglicanischen Bischöfe, welche die Opferidee und die eigentliche Weihgewalt von ihrer Intention formell oder virtuell ausschlossen,